

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 29. September 2014

Nr. 16

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 03.09.2014 Nr. 12-1444.01-2-2 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2015..... 111
- Bek vom 03.09.2014 Nr. 12-1444.01-1-2 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2015..... 112
- Bek vom 04.09.2014 Nr. 12-1444.11-3-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2014. 113
- Bek vom 15.09.2014 Nr. 12-1443-4-2 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben..... 113

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 26.09.2014 über das Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie; Beteiligung gemäß §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)..... 114

- Bek vom 22.09.2014 Nr. 24-8425.00-1/14 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 16.10.2014..... 115

#### Planung und Bau

- Bek vom 05.09.2014 Nr. 31-4326.0-04/13 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen ..... 116
- Bek vom 10.09.2014 Nr. 32-4354.1-1/13 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (Bauwerk BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Hammelburg - AS Wasserlosen 116

#### Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen ..... 117

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 03.09.2014 Nr. 12-1444.01-2-2

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 07.07.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.08.2014 Nr. 12-1444.01-2-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsdirektor

##### II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Ertäge von	2.043.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.043.100,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €

im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.778.100,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.137.400,00 € |
| und einem Saldo von                   | 640.700,00 €   |
- b) aus Investitionstätigkeit mit
- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 310.000,00 € |
|---------------------------------------|--------------|

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	63.000,00 €
und einem Saldo von	247.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	592.000,00 €
und einem Saldo von	-592.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	295.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung im **Ergebnishaushalt** wird auf 1.679.800 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.03.2014 und 01.09.2014 mit jeweils 839.900 € fällig.
- (2) Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im **Finanzhaushalt** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 355.620 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Aschaffenburg, 19.08.2014

Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach

Prof. Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 111

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung vom 03.09.2014 Nr. 12-1444.01-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 01.07.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.08.2014 Nr. 12-1444.01-1-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.09.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABI Ufr Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.756.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.756.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.400.900 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 909.000 € und einem Saldo von 491.900 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 15.000 € und einem Saldo von -15.000 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 585.700 € und einem Saldo von -585.700 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -108.800 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandsatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.267.300 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2014 und 01.10.2014 mit jeweils 633.650 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Aschaffenburg, 19.08.2014

Prof. Dr. Ulrich Reuter

Landrat

GAPI 1444

RABI 2014 S. 112

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung vom 04.09.2014 Nr. 12-1444.11-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 23.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.08.2014 Nr. 12-1444.11-3-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.09.2014  
Regierung von Unterfranken  
Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit                |           |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von          | 317.750 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von     | 317.750 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von        | 0 €       |
| 2. im Finanzhaushalt                      |           |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 317.750 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 317.750 € |
| und einem Saldo von                       | 0 €       |
| b) aus Investitionstätigkeit mit          |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €       |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 0 €       |
| und einem Saldo von                       | 0 €       |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit         |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €       |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 0 €       |
| und einem Saldo von                       | 0 €       |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | 0 €       |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 272.750 € |
| b) für die Investitionstätigkeit         | 0 €       |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 27.08.2014  
Zweckverband Schweinfurt 360°  
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer  
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2014 S. 113

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

Bekanntmachung vom 15.09.2014 Nr. 12-1443-4-2

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt haben am 01./04.09.2014 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.09.2014 Nr. 12-1443-4-2-1 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend werden die Zweckvereinbarung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

**Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt (ZRF), Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

- vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé -

- im Folgenden ZRF genannt -

und

**der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

- vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer -

- im Folgenden Landkreis genannt -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2012 zum Zwecke der Übertragung von Verwaltungsaufgaben des ZRF auf den Landkreis folgende

**Zweckvereinbarung:**

**Präambel**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt erledigt im Zusammenschluss die den Landkreisen Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie der Stadt Schweinfurt im Rettungsdienstbereich Schweinfurt obliegenden Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen [Art. 4 des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl Seite 429) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayRDG vom 22. März 2013 in Verbindung mit § 1 der Ausführungsverordnung zum BayRDG]. In Wahrnehmung dieser Aufgabe unterhält der Zweckverband gem. § 11 der Verbandssatzung vom 23. April 2004 (veröffentlicht im RABl vom 27. Mai 2004 Seite 46) eine Geschäftsstelle, die ihren Sitz beim Landratsamt Schweinfurt hat. Die Geschäftsstelle nimmt gemäß § 14 der Satzung die Kassengeschäfte wahr.

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

1. Der ZRF überträgt dem Verbandsmitglied Landkreis Schweinfurt die Aufgabe „Laufender Betrieb der Geschäftsstelle“ gemäß §§ 11 und 14 der Verbandssatzung.
2. Der Landkreis Schweinfurt übernimmt die Aufgabe der Unterhaltung der Geschäftsstelle und Führung der Kassengeschäfte. Er verpflichtet sich, das erforderliche Personal und die notwendige Verwaltungsausstattung zu stellen.
3. Die Aufgaben und der Geschäftsgang nach §§ 11 und 14 der Verbandssatzung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des ZRF in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Geschäftsstelle wird gem. § 11 der Verbandssatzung durch eine Geschäftsleitung geführt, die von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.
5. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung des ZRF, des Verbandsvorsitzenden sowie der vom ZRF bestellten Geschäftsführung bleiben unberührt. Der Verbandsvorsitzende sowie die vom ZRF bestellte Geschäftsführung können dem Landkreis insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Landratsamtes Zeichnungsbefugnis erteilen. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des ZRF.

**§ 3**

**Übertragung von Befugnissen**

Für die Übertragung von Befugnissen gilt Art. 8 Absatz 1 KommZG.

**§ 4**

**Kostensersatz**

1. Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Bereitstellung der Einrichtung und des Personals für die Geschäftsstelle nach § 1 leistet der ZRF einen angemessenen Kostensersatz.
2. Der jährliche Kostensersatz setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:
  - a. Büropauschale 300,00 €
  - b. Post- und Fernmeldepauschale: 1.400,00 €
  - c. Personalkostenpauschale: 80.400,00 €
  - d. Personalanteil Teamassistenz: 4.944,00 €
  - e. Die Inanspruchnahme von Dienstwagen des Landkreises sowie der Bewirtungsaufwand werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.
3. Der Kostensersatz bleibt bis 31.12.2014 unverändert.

Der Betrag für den Ersatz der Personalkosten zu c ändert sich ab 1.1.2015 in dem gleichen Maße, wie sich die Grundvergütung in der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 5 für die Bayerische Beamtenbesoldung nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz ändert. Die Änderungen entstehen von selbst, ohne dass es eines besonderen Verlangens bedarf.

4. Über Anpassungen des Kostensatzes entscheiden im Übrigen die Verbandsversammlung und der zuständige Ausschuss des Landkreises.
5. Der Kostensersatz gemäß § 4 Absatz 2 d und e wird rückwirkend für das abgelaufene Haushaltsjahr fällig. Die übrigen Kostenerstattungen werden für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Der Kostensersatz wird jeweils zum 01. Juli, erstmalig am 01. Juli 2014, zur Zahlung fällig.

**§ 5**

**Vertragsdauer und Kündigung**

1. Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.
2. Diese Zweckvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Landkreis und vom ZRF nur zum Schluss eines Haushaltsjahrs (31.12.) unter einer Einhaltung von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schweinfurt, 01.09.2014 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt	Schweinfurt, 04.09.2014 Landkreis Schweinfurt
Remelé, Oberbürgermeister Stellvertr. Verbandsvorsitzender GAP1 1443	Töpfer, Landrat  RABl 2014 S. 113

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie; Beteiligung gemäß §§ 10 Abs. 1, 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

**Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 26.09.2004

**I.**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um

die Veröffentlichung der nachfolgenden gemeinsamen Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 19.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

**II.**

Nachdem am 28. Juni 2013 die Auskoppelung der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung aus dem Ein-

heitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Neuaufstellung eines „Teilregionalplans Windenergie“ beschlossen wurde, hat die Verbandsversammlung am 04. Juni 2014 den Beschluss zur Offenlage und Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum „Teilregionalplan Windenergie“ gefasst.

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Das Verfahren der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich gemäß Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrages für das gesamte Verbandsgebiet nach dem gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayLplG hat der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu wird der Planentwurf

in der Zeit vom **29.09.2014 bis 27.10.2014** während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 – 16:15 Uhr, Freitag 8:30 – 13:30 Uhr)

bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - (Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 / 380-1214 empfehlenswert.

Der Planentwurf kann auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/01215/index.html> in der Zeit vom **29.09.2014 bis 27.10.2014** eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans können innerhalb des genannten Zeitraums gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain unter folgender Adresse postalisch und/oder per Email abgegeben werden:

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1)

per Post: Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

per E-Mail: [Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de](mailto:Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de)

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Satz 5).

Aschaffenburg, 26. September 2014

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8400

RABl 2014 S. 114

## **Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)**

Bekanntmachung vom 22.09.2014 Nr. 24-8425.00-1/14

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 22.09.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

### **Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Donnerstag, den 16.10.2014 um 9.00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013
4. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung:
  - Aktueller Stand der Windenergie in Bayern
  - Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern
  - Ergebnis der Vorprüfung „Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten Bayerischer Odenwald und Spessart“
  - Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen aus dem Anhörungsverfahren; Beratung und Beschluss dazu

#### **5. Sonstiges**

#### **Nicht öffentlicher Teil**

##### **1. Personalangelegenheiten**

Karlstadt, den 19.09.2014

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8425

RABl 2014 S. 115

## Planung und Bau

**Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);**

**Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen**

Bekanntmachung vom 05.09.2014 Nr. 31-4326.0-04/13

Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MAB I S. 673) haben die Straßenbaulastträger die Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat und deren Baubeginn im Jahre 2016 - 2018 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2014

in 2-facher Ausfertigung mit beiliegendem Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 05.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Böhm  
Abteilungsleiter

GAPI 4326 RAB I 2014 S. 116

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (Bauwerk BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Hammelburg – AS Wasserlosen**

Bekanntmachung vom 10.09.2014 Nr. 32-4354.1-1/13

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 10.09.2014, Nr. 32-4354.1-1/13, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

### I.

#### Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Klöffelsberg an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerkstentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 0+335 bis

Bau-km 1+880 und liegt zwischen den Anschlussstellen Hammelburg und Wasserlosen im Landkreis Bad Kissingen.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung und die Querschnittsbreiten im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht werden. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Aus gestalterischen Gründen wird die Anzahl der Brückenfelder der Talbrücke von derzeit zehn auf acht Felder reduziert.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 1.540 m entfallen rd. 350 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 0+920 bis 1+265,600). Die Anpassungsstrecken an die bestehende Bundesautobahn sind insgesamt 1.190 m lang.

Der vorhandene Rastplatz „Klöffelsberg“ südlich des Brückenbauwerks wird aufgelassen und mittelfristig durch einen neuen größeren Parkplatz mit WC-Anlage an einem noch festzulegenden Standort ersetzt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere eine Ausgleichsmaßnahme vor.

### II.

#### Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Klöffelsberg (BW 622a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 0+335 bis Bau-km 1+880 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

**IV.**

**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. §17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung im

Markt Elfershausen und in der Gemeinde Fuchsstadt in der Zeit vom 07.10.2014 bis 20.10.2014 in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 10.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 4354

RABl 2014 S. 116

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Schwamberger

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

53. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2014

Preis: 95,51 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwerpunkt der 53. Ergänzungslieferung bilden die Neuregelungen, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11.03.2014 ergeben. Zudem berücksichtigt diese Ergänzungslieferung die bis April 2014 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Schwenk/Frey

#### **Finanzrecht der Kommunen I**

Kommentar

158. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Juni 2014

Preis: 56,96 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 158. Ergänzungslieferung enthält die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, aktualisiert Statistikdaten und berücksichtigt die Änderungen der FA-ZR 2006 vom 6. November 2013 sowie die Änderungen der RZWAs 2013 vom 28. Februar 2014.

Für die Beratung von De-minimis-Beihilfen wurde die Mitteilung der Kommission zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze in das Werk aufgenommen.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

#### **Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

45. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2014

Preis: 90,31 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwerpunkt der 45. Ergänzungslieferung bilden die Neuregelungen, die sich durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11.03.2014 ergeben. Zudem berücksichtigt diese Ergänzungslieferung die bis April 2014 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Ludwig Wiedemann/Gerhard Fritsch

#### **Organisationshandbuch für bayerische Behörden**

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik

Aktualisierungslieferung Nr. 30

Rechtsstand: 1. Mai 2014

160 Seiten

Art. 66208030

Preis: 110,60 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Umfangreichere Änderungen waren vor allem bedingt durch die abschließende Einarbeitung des E-Government-Gesetzes des Bundes (Kennzahl 11.15), die Aufgabe der ressortübergreifenden Pflege des Gemeinsamen Aktenplanes - GAP1 - (Kennzahl 11.27) sowie die neu herausgegebenen bzw. neu gefassten oder geänderten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Kennzahl

11.28). Ebenso wurden die vor allem durch die Neubildung der Staatsregierung im Herbst 2013 bedingte Änderung der Organisationsrichtlinien (Kennzahl 20.10) und der Redaktionsrichtlinien (Kennzahl 20.50) berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Kennzahlen 21.10 (Allgemeines zur Aufbauorganisation) und 24.10 (Allgemeines zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen) grundlegend überarbeitet und aktualisiert worden. Die Beispiele zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden in der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert. Daneben sind in einigen weiteren Kennzahlen kleinere Normänderungen, sonstige Aktualisierungen oder redaktionelle Anpassungen eingearbeitet worden.

Univ.-Professor Dr. Wolfgang Hamann

### **Befristete Arbeitsverträge**

Das Recht der Wirtschaft

Band 245

250 Seiten

Preis: 27,80 Euro

ISBN 978-3-415-05302-1

Richard Boorberg Verlag

Das Befristungsrecht hat sich zu einer anspruchsvollen Rechtsmaterie entwickelt. Sie lässt sich allein mithilfe des Gesetzestextes nicht mehr sicher handhaben. Eine unwirksame Befristungsabrede führt unweigerlich zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Daher ist beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages größtmögliche Sorgfalt erforderlich. Im Zweifel sollte man sich um sachkundigen Rechtsrat bemühen.

Der Band gibt hier einen vertieften Überblick über das aktuelle Befristungsrecht. Er hilft Personalverantwortlichen, Anwälten und Steuerberatern, sich schnell über die wichtigsten Rechtsfragen zu informieren. Übersichten verdeutlichen die Regelungszusammenhänge. Kurzinformationen und zahlreiche Beispiele liefern das nötige Hintergrundwissen. Praxishinweise erleichtern die konkrete Umsetzung.

Siegfried de Witt/Maria Geismann

### **Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung**

2. umfassende überarbeitete Auflage 2013

62 Seiten

Preis: 22,00 Euro

ISBN 978-3-941136-26-7

Alert-Verlag

Allgemeines Aufsehen erlangt hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden, durch die der Bau der Waldschlösschenbrücke wegen möglicher Risiken für Fledermäuse gestoppt wurde. Die Kleine Hufeisennase fliegt angeblich auf ihrem Liebesflug von Meißen nach Pirna durch das Elbtal und könne durch das Licht der Brücke abgelenkt und überfahren werden. Solche Entscheidungen sind kein Einzelfall. Der Artenschutz in Verbindung mit den Klagen der Naturschutzverbände drohte zum Hindernis für alle Infrastrukturvorhaben zu werden. Die Rechtsprechung hat die ersten Überreaktionen inzwischen korrigiert. Wie die europarechtlichen Anforderungen des Artenschutzes in der Fachplanung für Straßen, Eisenbahnlinien, Hochspannungsleitungen usw. sachgerecht behandelt werden, erläutert der Leitfaden von Rechtsanwalt Siegfried de Witt und Maria Geismann. Das Buch

ist für die Praxis geschrieben, übersichtlich sind alle wichtigen Entscheidungen und Literaturstimmen dargestellt.

Prof. Dr. Klaus Hansmann

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz**

32. aktualisierte Auflage

1. März 2014

1200 Seiten

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-8487-1136-9

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die 32. Auflage der bewährten Sammlung wurde erweitert um die Emissionshandelsverordnung 2020 und die Fluglärm-Außenbereichsentschädigungs-Verordnung.

Jürgen Pöschk (Hrsg.)

### **Energieeffizienz in Gebäuden**

Jahrbuch 2014

292 Seiten

Preis: 29,50 Euro

ISBN 978-3-936062-10-6

VME Verlag und Medienservice Energie

Das Jahrbuch Energieeffizienz in Gebäuden erfüllt auch in der neunten Ausgabe seinen selbstgestellten Anspruch, den laufenden gesellschaftlichen Diskurs im Themenfeld einzufangen und fundiert in exemplarische Einzelaspekte aufzubrechen.

Parzefall/Ecker/Katzer

### **Kommunales Ortsrecht**

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

45. Aktualisierung

Stand: 1. Juni 2014

Preis: 102,40 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Für die 45. Lieferung wurden Änderungen der Redaktionsrichtlinien, der Vollzugshinweise zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie der Amtlichen Hinweise zum Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung berücksichtigt.

In die Vorbemerkungen zur Bürgerbeteiligungssatzung, die Einführung zur Ausländerbeiratssatzung, die Hinweise zur Hausnummerierung, die Erläuterungen zur Lärmaktionsplanung, die Hinweise zur Baulärmverordnung, die Erläuterungen zur Gartenabfallverbrennungsverordnung, die Gartenabfallverbrennungsverordnung selbst, die Einführung zu Märkten und Volksfesten, die Einführung zur Sicherheitsbeiratssatzung, die Einführung zur Hundehaltung, die Einführung zur Satzung über das Vorkaufrecht, die Einführung zur Innenbereichssatzung, die Einführung zur Erhaltungssatzung, die Einführung zur Entwicklungssatzung sowie die Einführung zur Stadtumbauesatzung wurden neueste Gesetzgebung und Rechtsprechung eingearbeitet.



## Anmeldung für 2016

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes; für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen im Jahre 2016

Baumaßnahme (kurze Beschreibung)		
Straßenbaulastträger		
Straße		
Bahnstrecke		
Bahnübergang in Bahn-km		Bauwerk in Bahn-km
Gesamtkosten <span style="float: right;">Euro</span>		Kostenteilungsmasse <span style="float: right;">Euro</span>
		davon 1/3 Anteil der Gemeinde <span style="float: right;">Euro</span>
		1/3 Anteil der DB Netz AG <span style="float: right;">Euro</span>
		1/3 Anteil des Bundes <span style="float: right;">Euro</span>
Wird ein Bundeszuschuss nach § 17 EKrG (bis zu 50 % des Gemeindedrittels) beantragt? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> in welcher Höhe :		
voraussichtliche Ausgaben		
HJ. 2016 <span style="float: right;">Euro</span>	HJ. 2017 <span style="float: right;">Euro</span>	HJ. 2018 <span style="float: right;">Euro</span>
Wurde bereits eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Wurde die Maßnahme bereits der Regierung von Unterfranken gemeldet? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Stadt/ Markt/ Gemeinde		
Datum		Unterschrift

ankreuzen  
 zutreffendes